

2539 028

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 41/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Liba V [REDACTED] geb. H [REDACTED],
P [REDACTED]/M [REDACTED] (Frankreich), [REDACTED], Rue H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die nach § 220 Abs. 1 BEG zulässige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt.

1. Angriffe gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin an dem nach der Genfer Konvention maßgebenden Stichtag nicht staatenlos gewesen sei, können nicht zur Rechtfertigung der sofortigen Beschwerde dienen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Staatsangehörigkeit der Klägerin beruhen auf der Auslegung des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts. Auf die Verletzung ausländischen Rechts kann die Revision gemäß § 549 ZPO nicht gestützt werden. Diese Frage kann daher auch nicht im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision behandelt werden.

2. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Flüchtlingseigenschaft lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grund-

- 3 -

sätzlicher Bedeutung, steht daher auch insoweit nicht offen. Der ständigen Rechtsprechung des Senats entspricht es insbesondere, wenn das Berufungsgericht die Auffassung vertritt, der Klägerin sei die Rückkehr in ihr Heimatland aus den von ihr vorgetragenen Gründen nur dann nicht zuzumuten, wenn die befürchtete Verfolgung staatliches Unrecht sei, sei es, daß die Verfolgung entweder unmittelbar vom Staat ausgehe, oder sei es auch, daß der Staat die Verfolgte vor Maßnahmen der Bevölkerung nicht ausreichend schützen könne oder wolle. Wenn das Berufungsgericht der Auffassung ist, daß die Klägerin die danach ihre Flüchtlingseigenschaft allein begründenden Voraussetzungen ungeachtet eines ausdrücklichen Hinweises des Gerichts nicht dargelegt habe, so beruht die Meinung des Berufungsgerichts insoweit auf tatsächlichen Feststellungen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist auch in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Nach alledem ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)